**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Im Rahmen der landesweiten Bekämpfung der invasiven Nadelkrautbestände beabsichtigt der Kreis Segeberg, untere Naturschutzbehörde, die Verfüllung eines Stillgewässers mit einem Vorkommen des Nadelkrautes (Crassula helmsii) in der Gemeinde und Gemarkung Oersdorf, Flur 8, Flurstück 25/1. Ein Ersatzgewässer wird in direkter Nähe hergestellt.

Das Vorhaben stellt nach § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einen Gewässerausbau dar, über das gemäß § 68 Abs. 2 WHG in einem Plangenehmi-gungsverfahren entschieden wird. Zuständige Behörde ist die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG bedarf das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die allgemeine Vorprüfung wurde nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass dauerhafte erhebliche nachteilige und nicht ausgleichbare Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß Anlage 2 UVPG nicht zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher aus Umweltgesichtspunkten nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Segeberg, den 11.06.2021

Kreis Segeberg

Der Landrat

untere Wasserbehörde